Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der Gebührensätze der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von Telegraphenleitungen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217340</u>

Zusammenstellung

der Gebührensätze der Reichs-Telegraphen-Perwaltung für mietweise Benutzung von Telegraphenleitungen.

A. Bei Stadt-Fernsprecheinrichtungen und Umichalteftellen.

1. Art der Gebühren für die Bennhung der Fernsprechanschluffe.

Für den Anschluß an ein Fernsprechnet wird eine jährliche Bauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Necht erwirdt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechftelle und den an dasselbe angeschlossens wihrend des Tagesbienstes ohne Zahlung einer weiteren Geschweitelles ohne Zahlung einer weiteren Ges

bühr herftellen zu laffen.

Der Teilnehmer ift indeß berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Uederlassung und Instandhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Justandhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Justandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für eide bergestellte Verdindung, mindestens sedoch für 400 Gespräche sährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erkfärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder dei Gelegenheit seines ersten Anschlusses deren Hauptageden. Hat Wirfung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erksärung nicht absgeben, so wird er zur Zahlung der Bauschgebühr gebühren sinde in Neisen, in welchen die jährzsehilche Bauschgebühr 80 Wark beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Bauschgebühr und der Grundgebühr ist die Zahl der dei Beginn des Kalenderjabrs vorhandenen Teilnehmeranschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Bauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Aenderungen der Bauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Borjahre werden in den Orten, für welche sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund ber neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Bauschgebühr ober ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe bes Februar, mit Wirfung vom 1. April, zu fündigen.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenanschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenanschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr und Gespräcksgebühren (sosen die Nebenanschlüsse dei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässigfind) oder die Bauschgebühr für den Ortsversehr, Nachbarortsversehr oder Borortsversehr zu entrichten.

2. Sohe der Gebühren.

	0)	
a. Die Bauschgebühr beträgt		MAI
in Negen von nicht über 50 Teil		
nehmeranschlüssen		M.
bei mehr als 50 bis einschließlich		
100 Teilnehmeranschlüssen .		"
bei mehr als 100 bis einschließlich		
200 Teilnehmeranschlüssen .		"
bei mehr als 200 bis einschließlich		
500 Teilnehmeranschlüssen .		11
bei mehr als 500 bis einschließlich		
1000 Teilnehmeranschlüssen .		"
bei mehr als 1000 bis einschließlich		
5000 Teilnehmeranschlüssen .		"
bei mehr als 5000 bis einschließlich		
20 000 Teilnehmeranschlüssen		11
bei mehr als 20 000 Teilnehmer		
anschlüssen	. 180	"
jährlich für jeden Anschluß, welcher in	i der E	nit=
linie nicht weiter als 5 km von de		mit=

telungsanftalt entfernt ift. In Regen mit

mehreren Bermittelungsanftalten wird biefe

Entfernung von ber Hauptvermittelungsanftalt

60 M. nehmeranschlüffen bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen . bei mehr als 5000 bis einschließlich 75 " 20 000 Teilnehmeranschlüssen . 90 " bei mehr als 20000 Teilnehmeranichlüffen jährlich für jeden Anschluß, welcher in der Luft= linie nicht weiter als 5 km von der Vermitte= lungsanftalt entfernt ift. In Negen mit mehreren Bermittelungsanftalten wird biefe Entfernung von ber hauptvermittelungsanftalt gerechnet. Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehre beträgt 5 Pf. für jede mahrend bes Tagesbienftes ber= geftellte Berbindung.

in Regen von nicht über 1000 Teil-

b. Die Grundgebühr beträgt

c. Bei Fernsprechanschlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-) Bermittelungsanstalt entsernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, welche

bei einfachen Leitungen 3 M. bei Doppelleitungen 5 "

A =

gerechnet.

für jebe angefangenen 100 Meter ber über= ichießenden Leitungslänge beträgt. Diefe ift nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Koften für die Berftellung der Leitung benuts-baren Wege zu meffen, auch wenn die Leitung thatfächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechanschlüffen, welche in ber Luftlinie weiter als 10 km von der (Saupt:) Bermittelungsanftalt entfernt find, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Bau-

fostenzuschuß erhoben, welcher

bei einfachen Leitungen 10 M. bei Doppelleitungen für jede angefangenen 100 Meter der nach der wirt= lichen Länge gemeffenen Leitungsftrede beträgt.

d. Für die Benugung besonders fostspieliger Leitungen wird neben ben fonft fälligen Gebuhren eine auf volle Mark aufwärts abzurunbende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent ber Mehrfoften erhoben.

e. Die jährliche Zuschlaggebühr für die An= bringung und Inftandhaltung eines zweiten ober mehrerer Weder auf bemfelben Grund: ftude wie die Sprechftelle beträgt

für jeden Wecker Für die Anbringung und Inftandhaltung eines zweiten Mifrophons werden jährlich 5 Mark

Für besondere Weder anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Urt find neben einer Jahresgebühr von 3 Mark die Selbstfojten ber Beschaffung, Anbringung und Inftandhaltung zu erstatten. Für die auf Berlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer find ebenfalls die Gelbstfoften gu er= ftatten. Diefe befonderen Beder und Gernhörer gehen in das Eigentum der Teilnehmer über.

f. Die Gebühr für eine Berbindung jur Nachtzeit innerhalb besfelben Fernsprechneges beträgt 20 Pf.

erhoben.

In Ferniprechnegen ohne Nachtbienft beträgt die Baufchgebühr für vorher angemeldete Berbindungen zwischen denselben Teilnehmern

monatlich 1 M. Fernsprechansch viertelfährlich 2 , 50 Bf. abgelaufen ift.

g. Die Gebühr für die Aufnahme von Rachrichten burch die Bermittelungsanftalt jum 3mede ber Beiterbeförderung beträgt 1 Bf. für bas Wort, mindestens 20 Bf. Ueberschießende Beträge find auf die nächste höhere burch 10 teilbare Summe abzurunden. Für die Beiterbeförderung burch die Poft, durch Gilboten ober Telegraph werden außerdem die tarifmäßigen Gebühren erhoben; Stundengebühren fommen nicht zum Anfate.

Die Gebühr für bas Bufprechen eines angekommenen Telegramms an den Teilnehmer beträgt ohne Rüdficht auf die Wortzahl 10 Pf.

h. Bei der Berlegung von Fernsprechstellen werden erhoben für Berlegungen innerhalb des: felben Raumes

bei einfachen Leitungen . . . 4 M. bei Doppelleitungen 6 für Berlegungen innerhalb desfelben Grundftuds bei einfachen Leitungen 6 M. bei Doppelleitungen . .

für Berlegung nach anderen Grundstüden bei einfachen Leitungen 15 M. bei Doppelleitungen 25 "

Ift die neue Stelle weiter als 10 km von der (Saupt-) Bermittelungsanftalt entfernt, fo ift für die außerhalb ber Entfernungsgrenze von 10 km berguftellende neue Leitung ber Bau= koftenzuschuß nach Nr. 9e auch bann zu zahlen. wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

i. Die Gebühr für die Aufhebung von Fern= fprechanschlüffen vor Ablauf ber Ueberlaffungs dauer beträgt

für jede Fernsprechstelle. . . . 15 M.

Daneben ift für abzubrechende Geftänge und Leitungen der ber nicht abgelaufenen Ueber= laffungsbauer entsprechende Teil ber Berftel= lungs: und Abbruchstoften zu erftatten. Diefe Beträge bleiben unerhoben, wenn bie Ueber= laffungsbauer ju bem Zeitpunkte, bis ju mel-dem die fortlaufenden Gebuhren fur ben Fernsprechanschluß im Boraus entrichtet find.

3. Bestimmungen über Lernsprech-Uebenanschluffe.

1. Bulaffung von Rebenaufdliffen.

1. Die Teilnehmer an den Vernfprechneken fonnen in ihren auf dem Grund= ftud ihres Sauptanichlusses befindlichen Wohn= ober Geschäftsräumen Nebenftellen errichten und mit dem Hauptanschlusse verbinden lassen.

2. Diejenigen Teilnehmer an ben Ferniprech= negen, welche die Baufchgebuhr gablen, fonnen in den auf bem Grundftud ihres hauptaufdluffes befindlichen Wohn- ober Beschäftsräumen anderer Berfonen ober in Bohn= und Geschäftsräumen auf an beren Grundftuden, mit Buftimmung

ber Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der (Saupt:) Ber= vermittelungsanftalt entfernt find, errichten und mit ihrem Sauptanichluffe verbinden

3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse burfen mit demfelben Hauptanschlusse nicht verbunden werben. Den Teilnehmern ift überlaffen, die Serftellung und Inftandhaltung ber auf dem Grundstücke bes hauptanschlusses befindlichen Rebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung ober burch Dritte bewirken zu laffen. Die nicht von ber Neichs: Telegraphenverwaltung hergeftellten Nebenanschlüffe muffen ben von ber Reichs: Telegraphenverwaltung festzujegenden technischen Anforderungen entiprechen.

Bor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamte, Telegraphenamt oder Stadt-Fernsprechamt anzumelden, welchem die Bermittelungsanstalt unterstellt ist. Dieses ist besugt, jederzeit zu prüsen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen.

Die herstellung und Instandhaltung ber nicht auf dem Grundstücke des hauptanschlusfes besindlichen Nebenanschlüsse wird ber Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.

4. Die Inhaber ber Nebenstellen sind zum Sprechverkehre mit der Hauptstelle sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angesichlossen Rebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Bersonen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benügung des Aebenanschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Die unter 2 bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sosern nichts Gegenteiliges verlangt wird, in das Teilnehmerverzeichniß aufgenommen.

5. Der Inbaber bes hauptanichluffes ift Schuldner ber burch die Benutung bes Rebenanichluffes erwachsenben Gebühren.

6. Das Necht zur Benutzung des Nebenanichlusses erlischt mit dem Nechte zur Benützung des Hauptanschlusses. Außerdem
kann es durch die Reichs-Telegraphenververwaltung entzogen werden: im Falle
mißbräuchlicher Benutzung des Nebenanschlusses oder wenn sich ergiebt, daß deierden technischen Anforderungen nicht genügt,
oder falls sonst aus der Benutzung des
Nebenanschlusses erhebliche Schwierigkeiten
für den Fernsprechbetrieb entstehen.

II. Gebühren für Rebenanichluffe.

A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs=Tele= graphenverwaltung werden erhoben:

1. Für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundftücke des Hauptanschlusses besindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses

für jeden Nebenanschluß jährlich 20 M. 2. für andere Nebenanschlüsse

für jeden Nebenanschluß jährlich 30 "
3. sind zur Berbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als hundert Meter Leitung erforsberlich, so werden außerdem für jede angesangenen weiteren 100 m Leitung erhoben bei einsacher Leistung jährlich. 3 "

bei Doppelleitung jährlich . . .

4. bei Rebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittelungsanstalt entfernt sind, werden für die überschießende, von der Hauptsprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse ershoben, wie bei Hauptanschlüssen.

B. Für Nebenanschlüffe, die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung bergeftellt und in Stand zu halten find, werden erhoben:

1. Für Nebenanschlüsse in ben auf dem Grundstüde des Sauptanschlusses befindlichen Wohn: oder Geschäftsräumen des Inhabers des Sauptanschlusses

für jeden Rebenanschluß jährlich 10 M.

2. für andere Nebenanschlüffe für jeden Nebenanschluß jährlich 15 "

B. Bei Nebentelegraphen und besonderen Telegraphenanlagen. Söhe der Gebühren.

Für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen werden erhoben a. für jeden Apparat

bei Unwendung von Morseappas raten 50 W. bei Unwendung von Fernsprechern 20 "

jährlich. Wenn mehr als 2 biefer Apparate mit einander in Berbindung gesetzt werden können, wird für jeden Apparat eine jährliche Zuschlaggebühr von 10 M. erhoben.

b. Für jedes angefangene Kilometer Berbindungsleitung werben erhoben

bei einfachen Leitungen an Holzgeftänge 30 M. bei Doppelleitungen an Holzgeftänge 50 "

Die Leitungslänge ift nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benuthbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

c. Für die Benutzung besonders koftspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent der Mehrkoften erhoben.

d. Die jährliche Bufchlaggebühr für bie Un=

bringung und Inftandhaltung eines zweiten für Berlegungen innerhalb besselben Grundftucks bei einfachen Leitungen . . . 6 M. ftude wie bie Betriebsftelle beträgt

für jeden Wecker Für die Anbringung und Inftandhaltung eines zweiten Mifrophons werden jahrlich 5 M. erhoben. Für besondere Weder anderer als in ber Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art find neben einer Jahresgebühr von 3 M. die Selbstekoften der Beschaffung, Andringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Bers langen ber Inhaber angebrachten zweiten Fernhörer find ebenfalls die Gelbfttoften ju erftatten. Diefe besonderen Weder und Fernhörer geben in das Eigentum der Inhaber der Unlagen über.

e. Bei ber Berlegung von Fernsprechftellen werden erhoben für Berlegung innerhalb besfelben Raumes

bei einfachen Leitungen . . . 4 M. bei Doppelleitungen 6 "

telegraphenanlagen und besonderen Tele= graphenanlagen vor Ablauf ber Ueber= laffungsbauer beträgt für jebe Fernfprech=

Daneben ift für abzubrechende Geftänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Ueber= laffungsbauer entsprechenbe Teil ber Bersftellungs- und Abbruchstoften zu erstatten.

Diefe Beträge bleiben unerhoben, wenn die Heberlaffungsbauer ju bem Beitpuntte, bis gu welchem die fortlaufenden Gebühren für die Unlage im Boraus entrichtet find, abgelaufen ift.

Teilnehmer an der Stadt-Kernsprecheinrichtung

I. Rarlerube und Umgebung.

Außer den mit com im alphabetischen Ginwohner-Bergeichnis, sowie im Bergeichnis ber Behörden bezeichneten bestehen noch folgende Anschlüsse:

403	Babifde Steintoblenbritet = Berte,	1281	Linde, Rubolf, Inhaber Ferd. Obenwald, Lad=
	G. m. b. S. in Marau.	The same	fabrit in Grimmintel, Sauptftr. 79.
1187	Bobner, Martus, Lammwirt in Bulach.	307	Linoleumfabrit in Maximiliansau.
1261	Dampfwaichanftalt, Beiertheim - Rarlsrube.	377	Lippe Fürftin Cophie gur, Großh. Sobeit.
		1256	Ditichele Julius, Candgrubenbej. in Rintheim.
158	Befellicaft f. Brauerei, Spiritus und	1196	Schaffer, Sofiager, Jagerhaus bei Sagsfelb.
198	O verbhafaufahilatiau namm Ot Simon in	308	Steffelin, Al. v., Sol3= u. Rohlenhandlung, Lager
525	(Strinminfat	163	in Magau.
526		265	Bogel, Bernheimer & Schnurmann, Gel-
	Saud, Wilhelm, Reftauration Appenmühle.	-	Inloiefabrif in Maran.
1037	herrmann, Rubolf, Architeft in Grumwintel.	284	Bilbelm Bring von Baben, Grogh. Sobeit,
1320	Sofdomane Scheibenhardt, Grogh. Bute-	Control of	Saushofmeisterei.
	verwaltung u. Afpl, Erziehungsanftalt f. Madchen.	702	Borner'f che Dampfwaschanftalt in Bulach.
1144	Riefer & Streiber, Rohlenhandlung, Safen		Simon8=Unlage.

	Maran.					
II. Durlach.						
58 57 21 59 55 13 26	Bab. Majchinenfabrit u. Eisengießerei, vorm. G. Sebold und Sebold & Reff. Aad. Bürftenfabrit, Süß, Weil & Gie. Bahnverwaltung, Gliterbahnhof. Beder, Friedr., Baumateriallengichäft. Berdmüller & Gie., Fabrit techt., Appiers. Biesinger Otto (Emil A. Schmidt, Nachf.), Gisen- u. Kohlenhanblung. Brauereigesellich aft Eglau. Bürgermeisteramt. Bungerr, Johann, Karlsruher Kalswerse in Bergs- hausen.	65 70 18 1 4 27 2 52 66 28 9	hunger, Ost., techn. Direttor der Maichinenfabrit. Grigner. Luger, Philipp, Colonialwarenhanblung. Löwen: Apothefe, Hermann Stein. Maichinenfabrit Grigner. Menburg, Dr., chemiche Kabrit Durlach. Borzellanfabrit in Weingarten. Menter Gebr., Kliftenfabrit. Nommel I., Hadribirettor. Sigler, Jatob, Möbeltransportenr. Schiff & Cie., Schuhfabrit. Schiff & Cie., Schuhfabrit.			
6 15	Dampfziegelei Durlach. Deutiche Baffen u. Munitionsfabriten. Berlin, Abt. Bunthütchenfabrit, Durlach.	51 54	Schmidt Wilh, Laver, Margarinefabrit.			
8	Deutiche Waffen = u. Munitionsfabrif., Rarlsrube, Abt. Munitionsfabrif Größingen.	60	Satreiner E., Fabrifant. Süddentiche Margarine=Werfe, G. m. b. D., Fris Schmidt.			
58	Dott inger, Beinrich, Leimfabrif, Sautes u. Fells Sanblung, Begirfs-Abbecferei.	12 61	Train = Bataillon Rr. 14. Uta, Emil, jr. Raufmann.			
69		63 68	Boit, S. & Sohne, Fabrifanten. Bitt, Sugo, Glaceleder u. Sanbichuhfabrif.			
67	Fifche und Geflügelhandlung pp. Sergfelb, Friedr., Betriebsvorfteber.	62	28 einheimer 3., Rechtsagent.			

III. Ettlingen.

- 5 BabifdeBaumwollfpinnerei u. Beberei Meurob.
- 59 Bahnberwaltung, Hauptbahnhof. 61 Barbuich A., Dampfwaschanstalt. 1 Bierbrauereigesellschaft am Huttenkreuz.

- A. G.

 Diant Fr., Branereibireftor.

 Hürgermeisteramt.

 Buhl, Gebr., Bapierfabr.

 Denbel, Aug. u. Sohn, Kumstmühle.

 Durlacher Dr., prast. Arzi.

 Kröhlich, Or. Bezirkarzt, Medizinalrat.

 Gefellschaft für Spinnerei u. Weberei.

 Gettert Heinr., Espinnerei u. Weberei.

 Gettert Heinr., Espinnerei u. Heberei.

 Gäßler, Metzger.

 Hepp, Gebr. Silberwarenfabris.

 Solgwarth Jacob, Visia Watthalben.

 Solzwarth Jacob, Visia Watthalben.
- 54 Rahsnis, Dr. Speşialarşt f. Ohre, Nase-u. Salskrhtu.
 58 Rühner E., Gaftwirt "5. Sirich".
 25 Luftfurhotel zum Fischweier.
 8. Löb & Cie., Karlsruher Dampf = Robhaarspinnerei.
 55 Machol & Löwengart, Papiersabrit.

- Morlod Rarl, Meggerei.

- Morlod Matl, Neugerel.
 Lorenz, Majchinenjabrif.
 Mobel, K., Gut Helberg.
 Nettig & Köhler, Effenhanblung.
 Noos Karl, Bangejdöft.
 Schmidt Dr. Florian, praft. Argt.
 Schneider A., Kurhotel Wilhelmshöhe.
 Schortmüller Theod., Sägewerf Albihal.
 Bogel, Bernheimer & Schurmann
 Navierfahrif.
- Sagel, Bernheimer & Schnurmann Papierfabrit. Bacherr, Karl u. Sohn, Bleicherei, Färberei u. Appreiur-Anftalt. Bacherr, Robert, Eisengeschäft. Bacherr, Robert, Eisengeschäft.

- IV. Fernverkehr. Giebe Geite 48.

Gertliche Posteinrichtungen.

graphendienftes in Rarlsruhe bestehen zwei (Rachbarortsverfehr). felbständige Postämter mit ber Bezeichnung Poftamt 1 (Raiferftrage 217) und Poftamt 2 (Bahnhof) und das Telegraphenamt (Raifer: ftraße 217). Das Poftamt 3 (Waldhornftr. 21) ift eine Zweigstelle bes Poftamts 2.

Bom Postamt 1 (Kaiserstraße 217) aus erfolgt die Leerung der auf Seite 50 mit * bezeichneten Brieffasten, die Bestellung der Briefe und Zeitungen, der Einschreibbriefe, der Bostaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Poftanweifungen und jum Teil auch ber Gilbrief= senbungen, sowie die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen, daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfalls und der Invaliditäts: und Altersversicherung statt; vom Bostamt 2 (Kriegstraße neben dem Saupt-bahnhose) aus werden die Backete mit und ohne Wertangabe, die Geldbriese, Gilsenbungen, und alle Sendungen nach dem Landbestellbezirke beftellt, sowie die Stadtbrieftaften mit Ausnahme ber auf Seite 50 mit * versehenen, geleert. Mit ben Bostämtern 2 und 3 find Telegraphenbetriebsstellen und öffentliche Fernsprechstellen verbunden. Dem Poftamt 2 ift die Bofthalterei unterftellt. Der Landbestellbegirt von Karlsruhe umfaßt bas Schützenhaus, ben Rosenhof und 3 Bahnwartshäuser zwischen den Stationen Reureuth und Karlsruhe (Mühlburger Thor). Die Ortstare für Brief-genbungen findet auch Anwendung im Berfehr zwischen 1. Karlsrube (einschließlich Mühlburg) und Beiertheim (einschl. Bulach). 2. Karlsruhe (einschl. Mühlburg), Grünwinkel

Bur Bahrnehmung bes Boft= und Tele= und beren beiberseitigen Landbeftellbegirke

Alle ben laufenben Geschäftsbetrieb eines ber beiben Postämter, einschließlich ber bei ben-selben eingelieserten Sendungen, betreffenden Anfragen ober Antrage find unmittelbar an bas betreffende Boftamt, bie ben laufenden Telegraphendienst betreffenden Schreiben, sofern sie nicht das Bostamt 2 allein berühren, an das Telegraphenamt zu richten, Bollmachten und Wohnungsanzeigen aber ausschlieflich bei dem Poftamt 1 abzugeben.

Die Ober = Bostdirektion hat als Ober= behörde mit der Wahrnehmung des Postdienstes bezw. des Telegraphendienstes am Orte un=

mittelbar feine Befaffung.

Die Ober=Postkaise ist nur an Wochen= tagen geöffnet u. 3. v. 16. Februar bis 15. November von 8—1 B. und 4—7 N., vom 16. November bis 15. Februar von 8\(^1/2\)—1 B. und 3\(^1/2\)—7 R.; am Mittwoch nur Bormittags.

Boftschalter gur Aufgabe von Boftsendungen aller Art befinden fich

a. beim Poftamt 1 (Raiferstraße 217). Beöffnet im Sommer: im Binter: an Werftagen v. 7 Uhr Arm. v. 8 U. Arm. bis 8 Uhr Abbs. bis 8 U. Abbs.

an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

v. 7-9 Uhr Brm. v. 8-9 U. B. v. 12-1 Uhr Nach = v.12-1 Uhr Nachmittags. mittags.

Der Aus gabe icalter ift im Binter bereits um 71/2 ubr frilh geöffnet. b. beim Boftamt 2 (Rriegftrage neben bem

Sauptbahnhofe) an Werftagen von 7 U. Brm. | von 8 U. Brm. bis 8 11. Abbs. bis 8 11. Abbs.